

Oft gestellte Fragen zum Thema Bäume und Baumschutz

1. Welche Bäume sind geschützt?

Die Baumschutzverordnung (BSV) der Stadt Geretsried schützt alle Bäume, die einen Stammumfang von 80 cm bzw. 100 cm (siehe Liste Anhang 1 der BSV) oder mehr erreichen. Dieser Umfang wird in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen. Geschützt sind zudem alle durch Bescheid geforderten Ersatzpflanzungen bzw. die anstelle von Ersatzpflanzungen festgesetzten Bäume - unabhängig von ihrem Stammumfang - sowie die in Bebauungsplänen als zu erhaltend festgesetzten Bäume.

Sind Sie nicht ganz sicher? Bitte rufen sie im Zweifelsfall bei der Stadt an.

2. Sind manche Baumarten geschützt und andere nicht?

Grundsätzlich sind alle Baumarten geschützt. Es gibt Ausnahmen, zum Beispiel die Rotfichte (*Picea abies*) ist ausgenommen. Weitere Ausnahmen: siehe § 1 (3) der Baumschutzverordnung.

3. Und was ist mit Obstbäumen?

Obstbäume sind nach der Baumschutzverordnung nicht geschützt, können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen als Ersatzpflanzungen anerkannt werden.

4. Müssen geschützte Bäume immer stehen bleiben?

Die Baumschutzverordnung dient dazu, gesunde und gut gewachsene Bäume in verschiedenen Generationen zu erhalten und ihnen eine Chance zur Entwicklung zu geben. Sie sieht aber vor, dass die Genehmigung zur Entfernung von Bäumen erteilt werden kann, wenn sie sehr krank sind, eine Gefahr für die Menschen oder eine unzumutbare Störung bedeuten oder wenn sie einem genehmigten Vorhaben, zum Beispiel einem Bauvorhaben, im Wege stehen. Es kommt also durchaus vor, dass geschützte Bäume entfernt werden. Zum Ausgleich des Verlustes werden sehr häufig Ersatzpflanzungen verlangt.

5. Aber ein paar Äste werde ich doch wegschneiden dürfen?

Auch die Veränderung von Bäumen ist genehmigungspflichtig. Eine Veränderung liegt dann vor, wenn mehr als das übliche Maß an fachgerechten Rückschnittmaßnahmen notwendig ist. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass jemand wesentliche Teile der Krone (oder der Wurzeln) eines Baumes entfernt und sich anschließend darauf beruft, dass er ja den Baum als solches erhalten hätte. Veränderungen an Bäumen werden genehmigt, wenn gute und nachvollziehbare Gründe vorliegen. Als Faustregel kann

gelten, dass bei einem mittelgroßen Baum der Rückschnitt von mehreren Ästen, mit mehr als etwa fünf Zentimeter Durchmesser genehmigungspflichtig ist. Der Hintergrund ist hier, dass Bäume nur bis zu gewissen Wundgrößen in der Lage sind, diese mit neuem Gewebe zu überwachsen. Offene Wunden faulen ein und bilden auf Dauer eine Gefahr für die Standfestigkeit des Baumes.

Kappungen schaden dem Baum, zerstören seinen arttypischen Charakter und sind daher nicht genehmigungsfähig. Zuwiderhandlungen werden in der Regel mit einem Bußgeld geahndet.

6. Die Bäume auf meinem Grundstück sind wegen ihres Schattenwurfes, ihres Laubfalles oder wegen zahlreicher Samen ein ständiges Ärgernis. Mein Rasen wächst überhaupt nicht mehr. Kann ich die Bäume entfernen?

Die Belästigung durch einen Baum wird gegenüber seiner Schutzwürdigkeit abgewogen. Normalerweise reichen die Lebensäußerungen (Schattenwurf, Laubfall, Samenwurf) des Baumes als Begründung zu seiner Entfernung nicht aus. Es muss schon eine besondere Härte vorliegen, dass ein gesunder Baum zum Beispiel wegen Schattenwurfes entfernt werden kann. In vielen Fällen lassen sich vernünftige Kompromisse finden, zum Beispiel wenn Bäume keine besonders guten Überlebenschancen haben.

7. Wie gehe ich vor, wenn ich einen Baum verändern oder entfernen möchte?

Im Rathaus Geretsried (Empfang oder Umweltamt) sind Antragsformulare erhältlich. Auch auf der Internetseite der Stadt Geretsried, („Antrag auf Maßnahmen im Baumbestand“) finden Sie diesen Vordruck, den Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben einreichen. Falls Sie nicht der Eigentümer des Grundstückes sind, auf dem die beantragten Bäume stehen, dann benötigen sie das Einverständnis des oder der Eigentümer (siehe Antragsformular). Außer bei akuter Gefahr werden die Anträge aus Gründen der Gerechtigkeit grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Stadt bearbeitet. Nach dem Ortstermin wird schnellstmöglich ein Bescheid erstellt. Werden geschützte Bäume vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung zerstört, entfernt oder verändert, dann kann dies mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.

8. Mein Nachbar will, dass ich einen Baum auf meinem Grundstück entferne oder zurückschneide. Hilft mir die Gemeinde hierbei?

Die Stadt Geretsried darf bei Problemen des Nachbarschaftsrechtes keine Rechtsauskünfte geben. Ebenso wenig wird sie Partei für eine Seite ergreifen. Grundsätzlich müssen sich die betroffenen Nachbarn untereinander einigen.

Handelt es sich bei diesen Konflikten um Bäume, die nach der Baumschutzverordnung oder anderweitig (siehe Punkt 1) geschützt sind, bewertet die Stadt die Situation wie bei anderen Anträgen zum Baumschutz auch. In dem rechtlich vorgegebenen Rahmen wahrt die Stadt die Interessen des Baumes. Dabei wird dessen Gesundheit, dessen

Zukunftsfähigkeit und dessen Verhältnis zu benachbarten Gebäuden und Verkehrswegen geprüft.

Haben sie weitere Fragen? Dann setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung:

Ansprechpartner: Stadt Geretsried
Fachbereich Verkehr und Umwelt
Karl- Lederer- Platz 1
82538 Geretsried

Tel.: 08171/6298-330

umweltamt@geretsried.de